



## Curia Vista - Geschäftsdatenbank

10.4111 – Motion

### Offenlegung der Besitzverhältnisse von Medienunternehmen

Eingereicht von



Jans Beat

Einreichungsdatum

17.12.2010

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratung

Im Plenum noch nicht behandelt

#### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass die Besitz- und Eigentumsverhältnisse von marktmächtigen Medienunternehmen offengelegt werden.

#### Begründung

Börsenkotierte Aktiengesellschaften müssen die Besitzverhältnisse von Gesetzes wegen offen legen - zum Schutz der Anleger. Wichtige Medienunternehmen sollen die Besitzverhältnisse ebenfalls offen legen - zum Schutz der freien Meinungsbildung - zum Schutz der Demokratie.

#### Antwort des Bundesrates vom 16.02.2011

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Im Sinne einer unverfälschten Meinungs- und Willensbildung ist Transparenz insbesondere bei jenen Unternehmen wichtig, die zu den relevanten Anbietern im Bereich der Medien gehören.

In diesem Sinne verlangt das Bundesgesetz über Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40) vom 24. März 2006 von allen Programmveranstaltern die Offenlegung der Kapital- und Stimmrechtverhältnisse sowie der eigenen namhaften Beteiligungen (Art. 16 RTVG). Dabei können auch solche Unternehmen zur Offenlegung verpflichtet werden, die im Radio- und/oder Fernsehmarkt nur beteiligt sind, aber in einem medienrelevanten Markt (z. B. Print) eine beherrschende Stellung innehaben (Art. 17 Abs. 2 Bst. e RTVG). Diese Offenlegungspflicht gilt in erste Linie gegenüber den zuständigen Behörden, nicht aber gegenüber der Öffentlichkeit.

Während die Bundesverfassung (BV; SR 101) bei den audiovisuellen Medien eine Bundeskompetenz mit Regulierungsmöglichkeiten wie der erwähnten Auskunftspflicht

ausdrücklich vorsieht (Art. 93), fehlt diese im Bereich der Printmedien. Hier beschränkt sich die BV darauf, die Pressefreiheit als Teil der Medienfreiheit zu schützen (Art. 17). Medienpolitische oder -rechtliche Massnahmen zur Absicherung der Transparenz sind deshalb nur im Bereich des Rundfunks möglich, nicht aber bei der Presse oder im Bereich des Internets.

Folglich fehlen die verfassungsrechtlichen Grundlagen, um eine allgemeine Offenlegungspflicht der Besitz- und Eigentumsverhältnisse bei allen marktmächtigen Medienunternehmen auf dem Gesetzeswege vorzuschlagen.

#### **Erklärung des Bundesrates vom 16.02.2011**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (27)**

Birrer-Heimo Prisca Carobbio Guscetti Marina Chopard-Acklin Max Daguet André  
Fässler-Osterwalder Hildegard Fehr Hans-Jürg Fehr Jacqueline Grunder Hans  
Haller Vannini Ursula Hämmerle Andrea Hassler Hansjörg Heim Bea  
Ingold Maja Lachenmeier-Thüring Anita Leutenegger Oberholzer Susanne  
Lumengo Ricardo Nordmann Roger Nussbaumer Eric Pedrina Fabio  
Rechsteiner Paul Schenker Silvia Schmidt Roberto Steiert Jean-François  
Teuscher Franziska Tschümperlin Andy Vischer Daniel Wyss Brigit

#### **Deskriptoren:** [Hilfe](#)

[Presseunternehmen](#) [Massenmedium](#) [Unternehmen](#) [Eigentum](#) [Transparenz](#)  
[Unternehmer/in](#) [Meinungsfreiheit](#)

#### **Ergänzende Erschliessung:**

34

#### **Zuständig**

[Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation](#)  
(UVEK)

Sie sind hier: [Das Schweizer Parlament](#) > [Suche](#) > [Geschaeft](#)e

---

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, [Impressum](#), [Disclaimer](#)